

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Wohnen**

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz u. Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin über-
wiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 11

Bearbeiter/in:
Herr Bogenschneider
Zimmer: 154

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8498**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-7613**

Matthias.Bogenschneider
@senweb.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit qualifizier-
ter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)
<http://www.berlin.de/sen/web>
Datum **10.01.2021**

Gemeinsames Rundschreiben
SenStadtWohn V M / SenWiEnBe II D Nr. 01/2021

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleistungen
sowie anderer Gesetze

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleis-
tungen sowie anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. S. 2392) wurden folgende Gesetze und
Rechtsverordnungen geändert:

- Gesetz zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleistungen (ArchLG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Sektorenverordnung (SektVO)

Das Änderungsgesetz ist am 19.11.2020 in Kraft getreten. Es ist im Vergabeservice Berlin zum
Herunterladen hinterlegt: [Link](#)

Die Änderungen haben folgende Auswirkungen:

Architekten und Ingenieurleistungen

Das Gesetz enthält die neugefasste gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung für den Erlass der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Vorgaben des EuGH-Urteils (C-377/17) vom 04.07.2019 in Einklang mit dem Unionsrecht umzusetzen. Der EuGH hatte entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen.

Die angepasste HOAI soll am 01.01.2021 in Kraft treten. Die Richtlinien und Vertragsmuster der ABau werden derzeit den neuen Regelungen angepasst und im Januar 2021 mit gesondertem Rundschreiben eingeführt, in dem auch die wesentlichen Änderungen detailliert dargestellt werden. Bis dahin sind die aktuellen Richtlinien und Vertragsmuster der ABau anzuwenden.

Monitoring

Gemäß § 114 GWB haben die obersten Bundesbehörden und die Länder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des GWB und der auf Grundlage des § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen Bericht zu erstatten. Die Bundesregierung ist wiederum gegenüber der EU-Kommission berichtspflichtig. Mit der Gesetzesänderung entfällt die Frist, alle drei Jahre Bericht zu erstatten. Anstelle dessen ist zukünftig lediglich auf Anforderung - für den Zeitraum der jeweils vergangenen drei Jahre – zu berichten. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird ggf. die Senatsverwaltungen mit der Bitte um Stellungnahme oder Zulieferung ansprechen.

Angebotsfrist bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Durch die Änderung des § 17 Abs. 6 VgV entfällt bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die Angebotsfrist von mindestens 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Es gelten dementsprechend ausschließlich die Bestimmungen zur angemessenen Fristsetzung gemäß § 20 VgV.

Damit sind grundsätzlich auch sehr kurze Fristen denkbar, die insbesondere beim Vorliegen äußerst dringlicher, zwingender Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV („Dringlichkeitsvergabe“) auch kürzer als 1 Tag sein können. Auch die Europäische Kommission bestätigt in ihrer Mitteilung vom 01.04.2020 (2020/C 108 I/01) dass bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb „keine Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung, der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrenstechnische Anforderungen“ bestehen.

Keine Verpflichtung zur Anwendung der eVergabe bei Dringlichkeit

Wird eine Leistung mit einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen Dringlichkeit gemäß VgV, VSVgV oder SektVO vergeben, so besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Bewerbern und Bietern.

Die UVgO sowie die VOB/A Abschnitt 1 schreiben eine Anwendung der elektronischen Vergabe nur für Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe mit anschließender Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe vor, sodass keine Harmonisierung mit dem Oberschwellenrecht erforderlich ist.

Abweichend von UVgO und VOB/A Abschnitt 1 hat der Senat jedoch mit Senatsbeschluss S-1004/2018 vom 20.02.2018 über die Umsetzung der Schaffung zentraler Vergabestellen in den Dienststellen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung die elektronische Vergabe ab dem geschätzten Auftragswert i.H.v. 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) als Standardverfahren eingeführt.

Aufgrund des abweichenden Landesrechts gemäß Nr. 8.1 AV § 55 LHO wären die öffentlichen Auftraggeber, die unter das Regime des § 55 LHO fallen, damit weiterhin verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen sowie freiberuflicher Leistungen das elektronische Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte auch in den Fällen der Dringlichkeit anzuwenden.

Im Vorgriff auf die zukünftige Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV § 55 LHO) kann abweichend von Nr. 8.1 AV § 55 LHO den geplanten Änderung entsprechend wie folgt verfahren werden:

Der Öffentliche Auftraggeber kann bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A Abschnitt 1 sowie der Vergabe freiberuflicher Leistungen in Anlehnung an § 38 Abs. 4 Nr. 1 UVgO **und ebenfalls aus Gründen der Dringlichkeit i.S.d. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A Abschnitt 1 von der Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge und Angebote abweichen.**

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen besteht i.S.v. Nr. 8.2 AV § 55 LHO bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO (Dringlichkeitsvergabe) keine Pflicht zur elektronischen Kommunikation gemäß §§ 7, 29 und 38 Abs. 2 UVgO.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat das Gemeinsame Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

Elke Zeise